

## **Studien- und Prüfungsordnung**

### **für die Ausbildung zur/m Psychotherapeut\*in in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie am Arbeitskreis für Psychotherapie e.V. (AfP) am Michael-Balint-Institut**

Grundlage für die gesamte Ausbildung zur/m Psychotherapeut\*in ist das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) inklusive der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-AprV) vom 18. Dezember 1998

<https://www.bptk.de/recht/gesetze-verordnungen/>

#### **1. Ziel der Ausbildung**

Ziel dieser Ausbildung zur/m Psychotherapeut\*in ist es, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, um tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen mit psychischen und psychosomatischen Störungen selbständig durchführen zu können.

Die Ausbildung wird weitgehend integrativ mit den Weiterbildungsgängen für Ärztinnen und Ärzte durchgeführt.

#### **2. Zulassungsvoraussetzungen, Nachweise und Zulassungsverfahren**

##### 2.1. Voraussetzungen

Eingangsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (Diplom oder Master). Die formalen Nachweise sind durch Vorlage der entsprechenden Urkunden zu führen. Um die Zulassung zur Approbationsprüfung nicht zu gefährden, muss für nicht in Hamburg absolvierte Studienabschlüsse bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz durch das Ausbildungsinstitut eine kostenpflichtige Prüfung mit den Anforderungen des § 5 Abs. 2 PsychThG eingereicht werden. Die Gebühren betragen nach der aktuell gültigen Fassung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen zwischen 73,- und 200,- Euro und werden dem/r Bewerber\*in in Rechnung gestellt.

##### 2.2. Persönliche Qualifikation

Neben den formalen Voraussetzungen muss eine persönliche Eignung gegeben sein. Diese wird in einem besonderen Auswahlverfahren (2.3) geklärt. Die Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung ist unabdingbare Grundlage für die Arbeit als tiefenpsychologisch fundiert arbeitende/r Psychotherapeut\*in und definiert in der Regel den Beginn der Ausbildung.

##### 2.3. Auswahlverfahren

Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, vereinbart der/die Bewerber\*in mit zwei vom Aus-/Weiterbildungsausschuss (AWA) benannten Lehrtherapeut\*innen / Selbsterfahrungsleiter\*innen einen Termin zu sog. kostenpflichtigen Bewerbungsgesprächen.

Der AWA entscheidet dann in seinen Zulassungssitzungen im Frühjahr oder Herbst über die Zulassung zur Ausbildung und teilt das Ergebnis der/m Bewerber\*in schriftlich mit. Sie enthält im Falle einer Ablehnung auch eine Mitteilung darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Bewerbung wiederholt werden kann.

Mit der Zulassungsbenachrichtigung erhält der/die Bewerber\*in eine Aufstellung der vom AWA anerkannten Lehrtherapeut\*innen, den Ausbildungsvertrag, eine Datenschutzerklärung sowie eine Literaturliste.

### **3. Ausbildungsverhältnis**

#### 3.1. Ausbildungsvertrag

Mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung durch den AWA und die Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag ist die Zulassung ausgesprochen. Darin sind Pflichten der Ausbildungsteilnehmer\*innen sowie des Ausbildungsinstituts, Gebühren, der Umgang mit der Schweigepflicht etc. dargelegt. Unterbrechungen der Ausbildung und Anrechnung anderer Ausbildungen sind zudem über das Psychotherapeutengesetz (s. PsychTh-APrV § 6) geregelt.

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen der/m Teilnehmer\*in und der/m ersten Vorsitzende/n des AfP geschlossen. Die Ausbildung beginnt in der Regel mit Aufnahme der Lehrtherapie.

#### 3.2. Berufshaftpflicht

Jeder zugelassene Teilnehmer muss mit Ausbildungsbeginn eine persönliche Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

### **4. Ausbildungsgang und -inhalte**

Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert mindestens 5 Studienjahre. Sie gliedert sich in die Lehrtherapie / Selbsterfahrung, Praktika in bestimmten Kliniken / Einrichtungen, die theoretische Ausbildung und die praktische Ausbildung unter Supervision.

#### 4.1. Lehrtherapie / Selbsterfahrung

Die Ausbildung beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Lehrtherapie. Eine Liste der Lehrtherapeut\*innen wird der/m Teilnehmer\*in mit der Übersendung des Ausbildungsvertrages zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieser Liste steht der/m Teilnehmer\*in die Wahl der/s Lehrtherapeut\*in frei.

Die Lehrtherapie / Selbsterfahrung umfasst mindestens 200 Stunden und soll sich in einem kontinuierlichen Prozess über die gesamte Ausbildungszeit bei einer Stundenfrequenz von mindestens einer Wochenstunde erstrecken. Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen der Zustimmung des AWA.

Die Selbsterfahrung / Lehrtherapie als persönliche Therapie benötigt einen geschützten Raum. Deshalb ist der / die Selbsterfahrungsleiter\*in / Lehrtherapeut\*in von allen Ausbildungsfragen und Entscheidungen, die den / die Teilnehmer\*innen und Kandidat\*innen betreffen, die bei ihm / ihr in Selbsterfahrung / Lehrtherapie sind, ausgeschlossen und er / sie enthält sich allen Äußerungen aus der Therapie (Non-Reporting-System). Beginn, Ende oder längere Unterbrechung der Therapie werden dem AWA mitgeteilt.

#### 4.2. Praktische Tätigkeiten

Gefordert wird durch das Psychotherapeutengesetz ein Praktikum von 1800 Stunden. Davon müssen mindestens 1200 Stunden an psychiatrischen Kliniken sowie mindestens 600 Stunden an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Grundversorgung abgeleistet werden, mit denen der Arbeitskreis für Psychotherapie einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Die praktische Tätigkeit kann in Abschnitten von mindestens jeweils drei Monaten absolviert werden. Hierbei ist zu beachten, dass diese Stückelung nicht durch Krankheit etc. verkürzt werden darf, um die spätere Anerkennung durch die Behörde nicht zu gefährden. Sollten hier Probleme auftreten, nehmen Sie bitte schnellstmöglich Kontakt zum AfP auf, damit eine Klärung herbeigeführt werden kann!

#### 4.3. Theoretische Ausbildung

Die wissenschaftlich-theoretische Ausbildung dauert mindestens 10 Semester und umfasst Vorlesungen und Seminare, die in der Regel wochentags am Abend stattfinden (19:00 Uhr bzw. 20:30 Uhr).

Am Ende der Ausbildung zu belegende Mindestanforderungen umfassen die Teilnahme an 200 Stunden sog. Grundlagenveranstaltungen und mindestens 400 Stunden Vertiefung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.

#### 4.4. Erstinterviewpraktikum

Das Erstinterviewpraktikum besteht aus zunächst einem Semester Teilnahme am Erstinterviewseminar, ohne das eigene Interviews durchgeführt werden (auscultando). Es folgt dann über zwei bis drei Semester die Phase der Durchführung eigener Interviews (practicando). Die Teilnahme am Erstinterviewseminar setzt den Beginn der Selbsterfahrung / Lehrtherapie voraus.

Mit mindestens 15 Patienten unterschiedlichen Geschlechts sind unter Einzelsupervision sog. Erstinterviews durchzuführen. Die Interviews mit diagnostischen und psychodynamischen Überlegungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Diese Erstinterviewberichte werden nach bestimmten Vorgaben erstellt, die der/m Teilnehmer\*in zu Beginn des Erstinterviewpraktikums zur Verfügung gestellt werden. Neben der Dokumentation der Erstinterviews gehört die Vermittlung der/s Patient\*in an eine/n geeignete/n Therapeut\*in ebenfalls zu den Pflichten der/s Kandidat\*in. Während dieses Praktikums ist die regelmäßige Teilnahme am Erstinterviewseminar obligat. Kandidat\*innen haben die Möglichkeit, einige ihrer Erstinterviews im Seminar vorzustellen. Diese Interviews gelten dann als supervidiert. Die anderen Erstinterviews sollen bei mindestens drei verschiedenen Supervisor\*innen vorgestellt werden, bei zwei der Supervisor\*innen jeweils fünf Interviews, um eine gute Beurteilung zu ermöglichen.

#### 4.5. Behandlungspraktikum

Im Behandlungspraktikum müssen tiefenpsychologisch fundierte Therapien mit einer Gesamtzahl von mindestens 600 Behandlungsstunden mit voraussichtlich 6 – 8 Patienten in Einzelsitzungen durchgeführt werden. Wenigstens 2 der durchgeführten Behandlungen müssen einen kontinuierlichen Prozess von 80 Stunden umfassen.

Die Behandlungen werden im Verlauf der Ausbildung regelmäßig von mindestens 4 Supervisor\*innen supervidiert, dabei fallen in der Regel auf 2 Behandlungsstunden je eine Einzelsupervision. Bei fortgeschrittenem Ausbildungsstand (d.h. wenn 3 Fälle unter Einzelsupervision durchgeführt

werden oder worden sind) ist auch Supervision in Kleingruppen möglich.

#### 4.6. Rolle des Aus- und Weiterbildungsausschusses (AWA)

Im AWA wird der Ausbildungsfortgang der einzelnen Teilnehmer\*innen und Kandidat\*innen unter Einholung von Voten der jeweiligen Supervisor\*innen in größeren Abständen besprochen. Es erfolgt eine Rückmeldung an die betreffenden Personen mit - in Einzelfällen - Empfehlungen zum weiteren Verlauf der Ausbildung.

## **5. Prüfungen**

### 5.1. Vorprüfung

Ausbildungsteilnehmer\*innen können schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zum Behandlungspraktikum beim AWA nach mindestens 8 (von 15) Erstinterviews stellen.

Dazu fügen sie die Unterlagen zu den durchgeführten, supervidierten und schriftlich aufgearbeiteten Erstinterviews bei, wobei jeweils drei Erstinterviews bei zwei Supervisor\*innen gefordert sind. Es müssen die inhaltlichen Stellungnahmen der Supervisor\*innen und eine Bescheinigung über die fortlaufende Lehrtherapie der Selbsterfahrungsleiter\*innen durch die Kandidaten eingereicht werden. Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Teilnahme am Erstinterviewseminar über zwei Semester. Die Aufnahme der Patientenbehandlungen ist mit der obligatorischen Teilnahme am Fallseminar verknüpft.

Der AWA setzt binnen 8 Wochen nach seiner Zulassungssitzung einen Prüfungstermin fest und beruft das Prüfungsgremium. Das Prüfungsgremium besteht aus 2 Lehrtherapeut\*innen, die Mitglieder des AWA sind. Die Entscheidung über die Zulassung wird der/m Teilnehmer\*in mündlich mitgeteilt und ein Termin für das Prüfungsgespräch vereinbart,

Die Vorprüfung erfolgt in Form einer Diskussion über eine/n Patient\*in / einen Fallbericht, den der /die Ausbildungsteilnehmer\*in im Rahmen des Erstinterviewpraktikums erstellt hat. Der / die Teilnehmer\*in stellt den Prüfer\*innen eine solche Kasuistik einige Tage vor dem vereinbarten Termin zur Verfügung.

In diesem Gespräch erbringt der / die Teilnehmer\*in den Nachweis über ausreichende Grundkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und deren Umsetzung für das Verstehen klinischer Phänomene. Die Prüfung dauert 45 bis 60 Minuten und kann auch mit zwei Prüflingen zugleich erfolgen.

Das Prüfungsgremium entscheidet aufgrund der Ergebnisse einschließlich der Rückmeldung von den Supervisor\*innen und des Eindrucks bezüglich der persönlichen Eignung der/s Ausbildungsteilnehmer\*in über die Zulassung zum Behandlungspraktikum. Bei unklarer Entscheidungslage entscheidet der AWA insgesamt.

### 5.2. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung zum/r Psychotherapeut\*in kann frühestens nach 10 Studiensemestern beendet werden. Der Abschluss gliedert sich in einen institutsinternen Teil und die Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG).

### 5.2.1. Institutsinterner Teil

In diesem institutsinternen Teil des Abschlusses stellt sich der/die Kandidat\*in auf Basis seines / ihres Fallberichts über eine Patientenbehandlung im sog. großen Fallseminar einer kollegialen Diskussion mit den Mitgliedern des AfP.

Die Zulassung zum großen Fallseminar ist schriftlich über den/die Leiter\*in des AWA zu beantragen. Diesem Antrag sind folgende Nachweise hinzuzufügen:

- Bescheinigung über Dauer und Stundenzahl der Lehrtherapie
- Nachweis über durchgeführte Behandlungsstunden inkl. Anzahl der Supervisionsstunden
- Zustimmende Voten der Supervisor\*innen
- Aufstellung über die Teilnahme an der theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung
- Bescheinigung über die praktischen Tätigkeiten
- Vorlage eines etwa 10 Seiten umfassenden Fallberichts.

Der Fallbericht ist mindestens zwei Wochen vor dem großen Fallseminar obligat den Mitgliedern des AWA und auf Anfrage, den Mitgliedern des AfP, vorzulegen.

Der Abschluss der Ausbildung durch die Vorstellung des Fallberichtes ist Voraussetzung für den Antrag auf Mitgliedschaft im AfP.

### 5.2.2. Prüfung nach PsychThG

Die Anmeldefristen für die Approbationsprüfung bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz sind jeweils der 10. Januar für die Frühjahrsprüfung bzw. 10. Juni für die Herbstprüfung.

Die Rechtsgrundlage der Psychotherapieausbildung bildet die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten. Hier ist festgelegt, dass die Ausbildung 4200 Stunden umfassen soll und aus den folgenden Bausteinen besteht:

- Theoretische Ausbildung (600 Stunden)
- Praktische Tätigkeit I (1200 Stunden)
- Praktische Tätigkeit II (600 Stunden)
- Praktische Ausbildung (600 Stunden)
- Selbsterfahrung (120 Stunden)
- Supervision (150 Stunden)
- Freie Spitze (930 Stunden).

Die angegebenen Zahlen sind Mindestanforderungen. Insbesondere Supervision, Selbsterfahrung und praktische Ausbildung sind meist umfangreicher. Zur Anmeldung für die staatliche Abschlussprüfung muss die Vollständigkeit der einzelnen Ausbildungsabschnitte nachgewiesen werden. Die freie Spitze ist gesetzlich inhaltlich nicht festgelegt und das Institut geht davon aus, dass im Rahmen der Ausbildung über Literaturarbeit, Gutachtenverfassung, Supervisionsvor- und nachbereitung ect. die "freie Spitze" abgedeckt ist. Es bedarf keiner weiteren Nachweise.

Gesondert wird an dieser Stelle darauf hingewiesen:

Der Bericht für das sog. große Fallseminar zählt als eine der sechs schriftlichen Falldarstellungen und kann auch Bestandteil der mündlichen Prüfung in der staatlichen Abschlussprüfung sein, der zweite Bericht sollte ähnlich sein. Das Landesprüfungsamt wählt einen der beiden ausführlichen Berichte als Prüfungsfall aus. Die vier übrigen Berichte sollten die Länge von Berichten zu Kassenanträgen der behandelten Patienten nicht wesentlich übersteigen (ca. 3 bis 5 Seiten); hinsichtlich ihres Inhaltes aber mehr den Verlauf mit epikritischer Stellungnahme enthalten.

Diese Berichte sollen von den jeweiligen Supervisor\*innen beurteilt und gegengezeichnet sein.

Zur Prüfungsanmeldung füllen Sie bitte das behördlich dafür vorgesehene Formular aus und fügen die entsprechenden Bescheinigungen für die einzelnen Ausbildungsabschnitte (s.o.) bei.

(Downloadbereich der Behörde <https://www.hamburg.de/bgv/downloads/124072/downloads-psychotherapie/> ) und legen es dem AfP-Vorsitz zur Unterschrift vor.

Die Behördenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil findet in der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz statt. Die mündliche Prüfung findet traditionell in dem Institut statt, welches die meisten Prüflinge stellt. Die Anzahl der Prüflinge pro Prüfung kann max. 4 Personen betragen.